

Geschäftsverzeichnissnr. 4741
Urteil Nr. 21/2010 vom 25. Februar 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 69 § 3 der durch königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Juni 2009 in Sachen des Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern gegen A.R., dessen Ausfertigung am 1. Juli 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 69 § 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, dahingehend ausgelegt, dass er es einem vorläufigen Verwalter, der aufgrund von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches benannt wurde, nicht ermöglicht, sich in dem Fall, wo das Interesse des Kindes (der geschützten Person) es erfordert, der Zahlung an die in den §§ 1, 2 oder 2*bis* der vorerwähnten Bestimmung genannte Person zu widersetzen, im Gegensatz zum Vater, zur Mutter, zum Adoptierenden, zum Pflegevormund, zum Vormund, zum Kurator oder zum Anspruchsberechtigten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 26 des am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Zugang zum Gericht im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gewährleistet? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 69 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger. Artikel 69 bestimmt:

« § 1. Die Familien- und Geburtsbeihilfen werden der Mutter ausgezahlt. Bei Volladoption des Kindes durch zwei Personen desselben Geschlechts werden die Familienbeihilfen der älteren der adoptierenden Personen ausgezahlt.

Wenn die Mutter das Kind nicht tatsächlich großzieht, werden die Familienbeihilfen der natürlichen oder juristischen Person, die diese Rolle ausübt, ausgezahlt.

Wenn die beiden Elternteile, die nicht zusammenwohnen, gemeinsam die elterliche Gewalt im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben und das Kind nicht ausschließlich oder hauptsächlich durch einen anderen Beihilfeempfänger großgezogen wird, werden die Familienbeihilfen vollständig der Mutter ausgezahlt. Die Familienbeihilfen werden jedoch vollständig dem Vater ab dem Datum seines Antrags ausgezahlt, wenn das Kind und er selbst an diesem Datum denselben Hauptwohrtort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben.

Wenn einer der Elternteile die Sachdienlichkeit der Zahlung der Familienbeihilfen aufgrund der Bestimmungen von Absatz 3 anfecht, kann er beim Arbeitsgericht beantragen, ihn im Interesse des Kindes als Beihilfeempfänger zu bestimmen. Diese Bestimmung wird wirksam am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dessen Verlauf die Entscheidung des Gerichts der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen zugestellt wird.

In den Situationen im Sinne von Absatz 3 kann die Auszahlung der Familienbeihilfen auf Antrag beider Elternteile auf ein Konto erfolgen, zu dem beide Zugang haben.

Die Adoptionsprämie wird dem Adoptierenden ausgezahlt.

Wenn Eheleute oder Zusammenwohnende im Sinne von Artikel 343 des Zivilgesetzbuches gemeinsam das Kind adoptiert haben, bestimmen sie denjenigen von ihnen, denen die Adoptionsprämie ausgezahlt wird. Im Fall der Anfechtung oder des Ausbleibens der Bestimmung einer Person wird die Prämie der adoptierenden weiblichen Person ausgezahlt, wenn die Eheleute oder die Zusammenwohnenden unterschiedlichen Geschlechts sind, oder dem älteren der Ehepartner oder Zusammenwohnenden, wenn sie gleichen Geschlechts sind.

§ 2. Die Familienbeihilfen werden dem berechtigenden Kind selbst ausgezahlt:

a) wenn es verheiratet ist;

b) wenn es für mündig erklärt wurde oder das Alter von 16 Jahren erreicht hat und nicht bei der Person im Sinne von § 1 wohnhaft ist. Die Erfüllung der letztgenannten Bedingung wird nachgewiesen durch getrennte Hauptwohnorte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen oder durch andere, zu diesem Zweck vorgelegte amtliche Dokumente, mit denen bescheinigt wird, dass die Angaben des Nationalregisters nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen;

c) wenn es selbst für eines oder mehrere eigene Kinder Beihilfeempfänger ist.

Ein Kind im Sinne dieses Paragraphen kann jedoch im eigenen Interesse eine andere Person als Beihilfeempfänger bestimmen unter der Bedingung, dass diese eine Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverbindung ersten Grades mit dem Kind hat. Die durch Adoption erworbene Verwandtschaft wird berücksichtigt.

Ein Kind im Sinne dieses Paragraphen ist rechtsfähig, selbst vor Gericht als Kläger oder Beklagter in Streitsachen bezüglich des Anspruchs auf Familienbeihilfen aufzutreten.

§ 2bis. In Abweichung der §§ 1 und 2 legt der König fest, welche Person als Beihilfeempfänger im Falle der Entführung des Kindes bestimmt werden kann. Er legt ebenfalls fest, was unter Entführung des Kindes zu verstehen ist, sowie in welchem Zeitraum diese Person Beihilfeempfänger sein kann.

§ 3. Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, kann der Vater, die Mutter, der Adoptierende, der Pflegevormund, der Vormund, der Kurator oder der Anspruchsberechtigte je nach Fall Einspruch gegen die Zahlung an die Person im Sinne von §§ 1, 2 oder 2bis einlegen gemäß Artikel 594 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches ».

B.2.1. Der vorerwähnte Artikel 69 § 3 führt einen Behandlungsunterschied zwischen dem Vater, der Mutter, dem Adoptierenden, dem Pflegevormund, dem Vormund, dem Kurator oder dem Anspruchsberechtigten einerseits und dem vorläufigen Verwalter andererseits ein, da nur die Ersteren ermächtigt sind, im Interesse des zu den Familienbeihilfen Berechtigenden Einspruch gegen ihre Zahlung an die durch Artikel 69 §§ 1, 2 und *2bis* bestimmten Personen einzulegen.

B.2.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, dass die präjudizielle Frage nicht entscheidungserheblich sei, weil der vorlegende Richter, indem er in seiner Begründung anführe, dass der vorläufige Verwalter durch die Machenschaften der Gegenpartei daran gehindert worden sei, Einspruch zu erheben, folglich den Standpunkt vertrete, der Einspruch sei ein ihm tatsächlich gebotenes Rechtsmittel; dies mache die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung, die so ausgelegt werde, dass sie diesen Einspruch nicht erlaube, überflüssig.

B.2.3. Es obliegt weder den Parteien noch in der Regel dem Hof, die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Fragen, die ein Richter an ihn richtet, in Frage zu stellen. Der bloße Umstand, dass der Richter anführt, einer Partei sei es faktisch nicht möglich gewesen, ein Rechtsmittel auszuüben, bedeutet nicht, dass er zur Entscheidung über eine Streitsache bezüglich der Rechte dieser Partei nicht die Antwort auf eine präjudizielle Frage zur Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung, die so ausgelegt wird, dass sie dieser Partei ein Rechtsmittel nicht gewährt, berücksichtigen kann.

B.3.1. Artikel 488*bis* Buchstaben a) bis k) des Zivilgesetzbuches regelt die vorläufige Verwaltung des Vermögens von Volljährigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ganz oder teilweise außerstande sind, und sei es nur zeitweise, ihr Vermögen zu verwalten.

B.3.2. Artikel 488*bis* Buchstabe a) des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 « über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen », bestimmt:

« Einem Volljährigen, der aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise außerstande ist, und sei es nur zeitweise, sein Vermögen zu verwalten, kann zum Schutz dieses Vermögens ein vorläufiger Verwalter zugewiesen werden, wenn ihm nicht schon ein gesetzlicher Vertreter zugewiesen worden ist ».

B.3.3. Der vorläufige Verwalter wird bestellt durch den Friedensrichter aufgrund von Artikel 488*bis* Buchstabe c) § 1 des Zivilgesetzbuches. Artikel 488*bis* Buchstabe f) desselben Gesetzbuches beschreibt seine Aufgabe.

B.3.4. Diese Aufgabe besteht darin, « das Vermögen der geschützten Person mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten oder der geschützten Person bei dieser Verwaltung beizustehen » (Artikel 488*bis* Buchstabe f) § 1 Absatz 1).

Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters werden durch den Richter festgelegt (Artikel 488*bis* Buchstabe f) § 2 Absatz 1), und er ist gesetzlich verpflichtet, « die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften zugunsten der geschützten Person zu beantragen » (Artikel 488*bis* Buchstabe f) § 5). Gegebenenfalls kann er durch den Richter ermächtigt werden, Sozialleistungen wie etwa Familienbeihilfen entgegenzunehmen.

B.4. Artikel 69 § 3 der vorerwähnten koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 erlaubt es dem Vater, der Mutter, dem Adoptierenden, dem Pflegevormund, dem Vormund, dem Kurator oder dem Anspruchsberechtigten je nach Fall, Einspruch gegen die Zahlung der Familienbeihilfen an die Mutter, an den Vater, an das berechtigende Kind oder an die im Falle der Entführung des Kindes bestimmte Person einzulegen. Diese Einspruchsmöglichkeit, die vorgesehen wurde, « wenn das Interesse des Kindes es erfordert », wurde ursprünglich nur dem Vater geboten und bei späteren Abänderungen der koordinierten Gesetze auf die verschiedenen Personen, die in der in B.1 angeführten Bestimmung aufgezählt sind, ausgedehnt.

B.5. Die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die diesen Personen durch die fragliche Bestimmung geboten wird, und die Befugnisse, die dem vorläufigen Verwalter erteilt werden, sind gemeinsam dadurch gekennzeichnet, dass sie die Interessen der Person, für die Erstere und Letzterer aufkommen, schützen sollen. Es ist folglich nicht gerechtfertigt, dass dem vorläufigen Verwalter die Möglichkeit vorenthalten wird, diesen Einspruch einzulegen, da dieser sich auf Sozialleistungen bezieht, die gerade die Güter betreffen, mit deren Verwaltung der vorläufige Verwalter beauftragt ist. Weder der Umstand, dass dessen Auftrag im Gegensatz zu demjenigen der Personen im Sinne der fraglichen Bestimmung auf die Verwaltung der Güter der geschützten Person begrenzt ist, noch der Umstand, dass die Familienbeihilfen nicht in das Vermögen des

vorläufigen Verwalters oder der geschützten Person gelangen würden, können diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.6. Der vorerwähnte Artikel 69 § 3, ausgelegt in dem Sinn, dass er es einem auf der Grundlage von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches benannten vorläufigen Verwalter nicht erlaubt, wenn das Interesse der geschützten Person es erfordert, Einspruch gegen die Zahlung an die Person im Sinne der Paragraphen 1, 2 oder 2*bis* desselben Artikels 69 einzulegen, im Gegensatz zum Vater, zur Mutter, zum Adoptierenden, zum Pflegevormund, zum Vormund, zum Kurator oder zum Anspruchsberechtigten, verletzt auf diskriminierende Weise die Rechte der betroffenen Personen.

B.7. Da die in B.6 festgestellte Lücke in dem Text enthalten ist, der dem Hof unterbreitet wurde, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch ihn festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, um es zu ermöglichen, dass die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 69 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es einem aufgrund von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches benannten vorläufigen Verwalter nicht erlaubt, gegen die Bezahlung an die Person im Sinne der Paragraphen 1, 2 oder 2bis des vorerwähnten Artikels 69 Einspruch einzulegen, wenn das Interesse der geschützten Person dies erfordert.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens